

# Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

(Landkreis Bayreuth)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.691.304,00 EUR und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.332.060,00 EUR

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Verwaltungsumlage Deckungsring „Verwaltung“
  1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 919.018,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
  2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf 5.199 Einwohner festgesetzt.
  3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 176,768225 EUR festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage Deckungsring „Verwaltung“
  1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 43.000,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
  2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf 5.199 Einwohner festgesetzt.
  3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 8,270821 EUR festgesetzt.

## § 5

- (1) Der bisher unter der Gliederung 7711 geführte Bauhof wird aufgrund der Errichtung eines VG-Bauhofs in einen eigenen Deckungsring überführt. Abweichend von der Regelung in § 4 werden die Kosten nur auf die Gemeinden Gesees und Hummeltal umgelegt.
- (2) Umlage Deckungsring „Bauhof“
  1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 719.152,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden Gesees und Hummeltal bemessen. Die Spitzabrechnung der Personalkosten erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres anhand der Ist-Zahlen der Jahresrechnung, nach dem Verhältnis der in den Gemeinden geleisteten Arbeitszeiten.
  2. Für die Berechnung der Umlage „Bauhof“ wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf 3.670 Einwohner festgesetzt.
  3. Die Umlage „Bauhof“ wird je Einwohner auf 195,954223 EUR festgesetzt.

(3) Investitionsumlage Deckungsring „Bauhof“

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 65.000,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden Gesees und Hummeltal bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 auf 3.670 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 17,711171 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 7

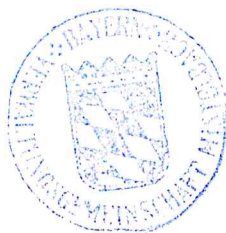
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mistelbach, 20. Dezember 2022

Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach



Feulner  
Gemeinschaftsvorsitzender

